

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Dritter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

gegen hielten sich die Emden überzeugt, daß die¹⁷²⁹ Kaiserl. Decrete nie in die Rechtskraft übergehen könnten, weil sie ungehört condemniret, und die Decrete erschlichen wären. Die letztere Resolution vom 12. Septemb. hielten sie also der Sache vollkommen angemessen. Sie erwarteten, daß, mit völliger Verwerfung der Kaiserl. Decrete, ihre nun eingereichte Beschwerden erörtert, und sie rechtlich alsdann darauf beschieden werden sollten. Auch glaubten sie, daß die Amnestie sofort den Erlaß aller vorhin erkannten Strafen wirken müßte. Sicher rechneten sie daher darauf, daß sie wieder zu den ständischen Versammlungen zugelassen werden sollten, und das Aerarium wieder nach Emden verleget, und die Sequestration der Herrlichkeiten aufgehoben werden würde. Aber sowohl der Fürst, als die Stände wurden in ihrer Hoffnung getäuscht. Der Fürst, weil der Kaiser es bei seiner Resolution vom 12. Septemb. bewenden ließ, und die Emden und ihre Anhänger, weil die Kaiserl. Resolution keinen weitem Effect hatte, als daß die subdelegirte Commission mit der Execution Anstand nehmen mußte. So standen die Sachen eine geraume Zeit hin, weil der Fürst auf seine Protestation wider die letztere Kaiserl. Resolution, und die Emden, wie auch die alten Stände auf ihre eingebrachte Beschwerden und angehängte Bitte, um wieder in den vorigen Stand zurückgesetzt zu werden, unbeschieden gelassen wurden.

§. 2.

Beinahe ein ganzes Jahr schwebten die ostfriesischen Streitigkeiten unentschieden, und würden noch länger unerörtert geblieben seyn, wenn nicht auswärtige Verhandlungen der Sache eine neue Schwung-

Se. 3 kraft

1729kraft gegeben hätten. Am 21. November schlossen Spanien, Frankreich und England zu Sevilla einen Friedens- und Freundschafts-Vertrag ab, dem gleich nachher die vereinigten Niederlande mit beitraten. Der Kaiser war über dieses Bündniß sehr aufgebracht, weil er solches den Besitzungen seiner italienischen Staaten gefährlich hielt. Frankreich, England und die vereinigten Niederlande suchten in dem folgenden Jahre dem Kaiser diese Besorgniß zu benehmen. Sie versprachen sich den Kaiserlichen Verfügungen in Absicht der Succession in die italienischen Staaten nicht zu widersetzen, und die pragmatische Sanction zu handhaben. Nur bestanden dagegen die Bundesgenossen in diesem ihrem Vorschlag, den sie das ultimatum nannten, auf die Zusicherung und Erfüllung einiger Bedingungen. Dahin rechneten sie auch, (die andern gehören nicht hieher,) daß der Kaiser zugleich mit den Bundesgenossen die ostfriesischen Streitigkeiten durch ein festes Regulativ abstellen sollte (q). Der Kaiser fand bei dem ultimato viele Schwierigkeiten, er lehnte es ab. So wurde denn dieses ultimatum, und also auch die Nebenbedingung von Ostfriesland verworfen (r). Um nun den Bundesgenossen, und besonders den Holländern, die Gelegenheit zu benehmen, sich in die ostfriesischen Handel zu mischen: so wurden diese Streitigkeiten in Wien wieder vorgenommen, und wie aus dem Bescheide erhellet, den Emdern und ihren Anhängern der Recurs an fremde Mächte besonders untersaget.

S. 3.

Der Kaiserliche Bescheid erfolgte am 31. August, die wesentlichen Stellen desselben wollen wir hieher setzen:

(q) Rouffet T. V. Anhang p. 181.

(r) Rouffet c. 1. p. 132—139.

„Ibro

„Ihro Kaiserl. Maj. lassen vor allen es noch¹⁷³⁰
 „malen bei Dero letztern Resolution vom 12 Sept.
 „1729 in allen Puncten bewenden. Es soll aber
 „besagte Resolution keinesweges dahin extendiret
 „werden, als ob die vor dem 3ten May 1729 be-
 „reits exequirte Kaiserl. Judicata durch die übergebe-
 „nen Gravamina und hierüber erstattetes Gehör vor
 „Erörterung und Decision sothaner Gravaminum
 „aufgehoben wären; sondern es soll bei gedachten
 „Erkenntnissen, und demjenigen, so in conformitaet
 „derselben geschehen, so lange, und bis nicht in
 „puncto Gravaminum ein anders ausgesprochen seyn
 „wird, belassen werden: worunter jedoch Ihre Kais.
 „Majestät nicht verstanden haben wollen, was blos
 „poenae loco und nicht in Absicht besserer Ordnung
 „im Lande einzuführen, und die eingeschlichenen Mis-
 „bräuche abzustellen, verhänget worden seyn möchte;
 „massen alles solches mit ausdrücklichem Vorbehalt
 „der Concurrenz zur Indemnificacionscasse zu Folge
 „der publicirten Amnestie gänzlich aufgehoben wer-
 „den solle. Ferner soll auch erwähnter Stadt Em-
 „den und denen, so es mit derselben halten, noch-
 „mals hiemit alles Ernstes anbefohlen werden, sich
 „ihrer Submissionserklärung gemäß hiernach zu rich-
 „ten, und das Endurtheil ruhig abzuwarten, mithin
 „auch sich von dem schon so oft verbotenen recursu
 „ad exteros zu enthalten, und den gebührenden An-
 „theil zu den gemeinen Landeslasten beizutragen, wie
 „auch sonst neue Thätlichkeiten und ungebührliche
 „Unternehmungen zu unterlassen, — mit der Ver-
 „warnung, daß diejenigen, die von neuem hiewie-
 „der handeln würden, die Amnestie keinesweges ge-
 „nießen, sondern von derselben ausgeschlossen werden
 „sollen. Dahingegen wollen auch Ihre Kaiserl.
 „Maj. über osterwähnte Gravamina schleunige Justiz
 „wie-

1730 „wiedersfahren lassen, zu welchem Ende dann Die-
 „selbe von hieraus dem Fürsten von Ostfriesland und
 „denen gehorsamen Landesständen communiciret wer-
 „den sollen, und hierauf, und zwar nur auf diejenig-
 „gen Puncte, welche in den Kaiserl. Decreten und
 „Resolutionen namentlich enthalten, ihre Beantwor-
 „tung auf einmal einzubringen. So viel aber die-
 „jenigen Puncte belanget, so in den Kaiserl. Erkennt-
 „nissen nicht specialiter begriffen sind, und der Em-
 „der particulier: Jura gegen den Fürsten betreffen,
 „dieselben sollen in einem absonderlichen Klaglibell
 „übergeben werden, da denn auch hierauf schleunige
 „Justiz erfolgen soll. Uebrigens soll der Reichshof-
 „raths Agent Graeve von seinen Principalen ein
 „Mandatum, vermittelst eines von einem Kaiserlichen
 „Notario errichteten Instruments in zwei Monaten
 „beibringen, dabei aber sich von einem ständischen
 „Anwalt bei der vorhin angedroheten Strafe nicht
 „geriren oder unterschreiben. Gleichfalls soll der
 „Agent Fabricius eine von denen durch die ostfriesische
 „Landtschaft autorisirten Administratoren ausgestellte
 „Vollmacht produciren. Hiernächst wollen Ihre
 „Kais. Maj. aus besonderer Güte zulassen, daß die
 „Stadt Emden und diejenigen, so nicht von der
 „Amnestie ausdrücklich ausgeschlossen worden, wie-
 „derum zu den Landtagen zugelassen werden können,
 „jedoch soll noch zuvor erstbesagte Stadt ihre schul-
 „dige Quote zu den gemeinen Landeslasten beitragen,
 „und ein jeder von ihren Comparenten einen schrift-
 „lichen Revers bei den Subdelegatis übergeben, daß
 „er sich dabei gegen jedermann bescheiden und fried-
 „sam aufführen und bezeigen wolle.

2) „Da den Emdern und denen, so es mit ihnen
 „halten, nachgelassen ist, ihre vermeintliche Be-
 „schwerden wider die ergangenen Reichshofraths-
 „decrete

„decrete einzubringen — so wird den Agenten Graever¹⁷³⁰
 „und von Heunisch anbefohlen, die überreichten Gra-
 „vamina dem Herrn Fürsten von Ostfriesland und
 „den gehorsamen Landesständen zu communiciren. —
 „Hierauf und zwar nur auf diejenigen Punkte, welche
 „in den Kaiserl. Decreten und Resolutionen nament-
 „lich enthalten, sollen der Herr Fürst und die gehor-
 „samen Landesstände ihre Beantwortung auf einmal
 „einbringen. —

3) „Sollen die ostfriesischen Landesstände zur zu-
 „länglichen Bewilligung und Beitreibung der unent-
 „behrlichen Geldmittel zur Bestreitung der dringen-
 „den gemeinen Landesnothdurft unverweilte Anstalt
 „machen. —

4) und 5) „In Fällen, da der Herr Fürst denen
 „in rem iudicatam erwachsenen Sentenzen des Hof-
 „gerichts — dessen Jurisdiction indessen nicht auf
 „landesherrliche Regalien, und was sonst zur Landes-
 „regierung und Pollicey gehöret, zu extendiren ist —
 „selbst nicht nachkommt, lieget der Kaiserl. Salve-
 „garde ob, die Execution, wenn zuvörderst die drei
 „gewöhnlichen drei Monitorialen abgegangen, auf
 „Requisition der Landesstände oder der ordinaire
 „Deputirten zu verrichten.

6) „Hat das Begehren des Bernhard Heinrich
 „von Appel ihm den Genuß der Amnestie angedeihen
 „zu lassen, nicht statt, sondern er ist der, der Kaiser-
 „lichen Commission aufgetragenen Untersuchung ge-
 „gen ihn, sich ohne weitere Verzögerung zu unter-
 „werfen schuldig. —

7) „Den Rudolf von Rheden aber angehend, so
 „wird derselbe ohne weitem Inquisitionis-Proceß des
 „Genusses der Kaiserlichen Amnestie gleich andern
 „Reitenten — Kraft dieses fähig erklärt.“

Ge 5 Dies

442 Zwey und dreißigstes Buch.

1730 Dies sind die Hauptpuncte der Kaiserlichen Resolution vom 31. August 1731 (s).

§. 4.

Durch diesen Bescheid war die Kaiserliche Resolution vom 12. Septemb. 1729 erläutert und näher bestimmt. Dieser Bescheid behagte so wenig dem Fürsten, als den Emdern. Der Fürst war unzufrieden, daß der Kaiser die Resolution vom 12. Sept. 1729 nicht wieder aufgehoben, sondern solche ausdrücklich bestätigt und erneuert hatte. Die Emden und die geheime ständische Commission fanden aber die nähern Bestimmungen und Zusätze für sie sehr nachtheilig. Dem Reichshofraths-Agenten Graeve war nämlich, bei Strafe der Cassation, untersaget, sich nicht als einen ständischen Anwalt zu geriren, oder in dem Namen der Stände eine Schrift zu überreichen. Dagegen sollte der Agent Fabricius eine von den Aaricher Administratoren ausgestellte Vollmacht produciren. Ersterer war auf einem allgemeinen Landtag von den sämmtlichen Ständen als beständiger ständischer Agent angenommen. Bis hiezu hatten die Glieder der geheimen Commission, denen die Behandlungen aller ständischen Angelegenheiten anvertrauet waren, und die also Repräsentanten der alten Stände oder der Renitenten waren, sich keiner bedienet, und durch ihn die im vorigen Jahre ausgearbeitete Gravamina dem Reichshofrath einreichen lassen. Dadurch nun, daß dem altständischen Agenten Graeve untersaget war, sich als ständischer Agent zu geriren, war zugleich den alten Ständen die nachzusuchende Erledigung der Beschwerden abgeschnitten, da doch den Ständen in der vorigen Kaiserl. Resolution zugesichert war, ihre Gravamina ein-

(s) Samml. Kaiserl. Patente.

einzubringen. Die Glieder der geheimen Com.¹⁷³⁰ mission behaupteten daher, daß so lange das auf einem öffentlichen Landtage dem Agenten Gräve ertheilte Mandatum nicht förmlich von den gesammten Ständen wieder revociret worden, er für den ständischen Anwalt angesehen werden mußte. Die Stände sollten also nach der Kaiserl. Resolution über ihre Beschwerden gehöret werden, und doch sollten nach derselben Resolution ihre eingereichten Beschwerden nicht angenommen, und ihr Agent nicht zugelassen werden. Dies fanden sie contradictorisch und ihnen äußerst nachtheilig. Bey dieser Lage war ihnen also wüthliches Gehör versaget. Nur von Emden allein waren die Gravamina angenommen. Da den alten Ständen, oder den Renitenten überhaupt, und nicht blos der Stadt Emden die Amnestie zugesichert war; so mußten auch sie eben so gut, wie die Stadt Emden den Effect davon genießen; und daher mußten auch sie billig über ihre Gravamina gehöret werden. Daß der andere Agent Fabricius eine von den neuen oder Aüricher Administratoren auszustellende Vollmacht beibringen, und die ständische Gerechtsame wahrnehmen sollte, gewährte den alten Ständen keinen Trost, weil eben dadurch die Constituenten dieser Administratoren für die einzigen und rechtmäßigen Stände gehalten wurden. Auch hatten die Aüricher Administratoren durch eben diesen Fabricius schon in dem vorigen Jahre dem Reichshofrath anzeigen lassen, daß die gehorsamen Stände keine rechtliche Entscheidung erwaniger Beschwerden verlangten. Da also die gehorsamen Stände keine Gravamina hatten, die alten Stände aber nach der vorbemeldeten Lage keine Vollmacht auf einen Agenten ausstellen und also keine Beschwerden einbringen konnten; so nahm
der

1730^{er} Kaiser in der That die den Renitenten zugesicherte Gnade, ihnen über ihre Beschwerden eine unpartheiische und schleunige Justiz angedeihen zu lassen, wieder zurück. Dies war die erste und Hauptschwierigkeit, die die geheime Commission, die Ritterschaft, Emden und ihre Adhärenten fanden. Daß die Gravamina dem Fürsten zur Beantwortung zugestellt werden sollten, dawider hatten die alten Stände und die Emden nichts zu erinnern, nur war es ihnen zuwider, daß auch ihr Antagonist der Agent Fabricius, Namens der gehorsamen Stände, darüber moniren sollte, weil dadurch nothwendig wieder neue Streitigkeiten zwischen Ständen und Ständen entstehen müßten. Daß dem Fürsten zur Beantwortung der Beschwerden kein Termin präclusivisch bestimmt worden, war ihnen um deswillen zuwider, weil bis zur Erörterung und Decision der Gravaminum es bei den vorigen Kaiserlichen Decreten sein Bewenden behalten sollte. Sie befürchteten daher, daß dadurch dem fürstlichen Ministerio Gelegenheit gegeben würde, diese zu beschleunigende Sache in die Länge zu ziehen, und bis dahin im Trüben zu fischen. Zwar hatte der Kaiser, was in den vorigen Decreten als Strafen verhänget war, davon ausgeschlossen; allein er nahm mit der einen Hand wieder zurück, was er mit der andern gab. Denn er setzte dagegen wieder fest, daß alle Verfügungen, die sich auf Einführung einer bessern Ordnung und Abstellung der Mißbräuche gründeten, Bestand haben sollten. So zweckdienlich dieses nun auch ansahen; so mußten die Emden doch befürchten, daß auf Berichte der Kaiserlichen subdelegirten Commission unter dem Deckmantel einer eingeführten bessern Ordnung und des abgestellten Mißbrauches alles bei dem alten bleiben würde. Eine Folge

ge

ge der Reintenz war die Sequestration der Em.¹⁷³⁰ der Herrlichkeiten, und der Güter einiger Reintenten, die Entsetzung der Stadt Emden von der Deichdirection, die Verlegung des Administrationscollegii von Emden nach Aurich, die Cassation der Emdener Garnison und andere dergleichen Verfügungen mehr. Waren diese Veranstellungen getroffen, um die Reintenten zu bestrafen, oder um die eingeschlichene Misbräuche abzustellen, und eine bessere Ordnung einzuführen? Im ersteren Fall mußten nach der Kaiserlichen Resolution diese Verfügungen aufgehoben werden; im letztern Fall hatte es dabei ferner sein Bewenden, und dann hatte die verliehene Amnestie fast gar keine Wirkung. Daß die subdelegirte Commission und das fürstliche Ministerium dahin arbeiten würden, konnten die Emdener leicht voraussehen. Ferner sollten nun zwar die Stadt Emden und diejenigen, welche nicht ausdrücklich von der Amnestie ausgeschlossen waren, wiederum zu den Landtagen zugelassen werden, indessen sollte vorher Emden ihre schuldige Quote zu den Landeslasten beitragen. Der Fürst hatte immer auf den sechsten Theil der Landeslasten bestanden, so wie dagegen Emden sich auf den 1723 mit den Ständen getroffenen Vergleich bezogen hatte, wornach sie zu jeder Schätzung 1100 Gulden beitragen mußte. Folglich war die Emdener Quote noch streitig. Solange also auch diese Streitfrage nicht ausgemacht war, mußte Emden noch immer von den Landtagen ausgeschlossen bleiben. Anstößig und zweckwidrig dünkte es den Emdern und ihren Anhängern auch zu seyn, daß die Landtagscomparanten den subdelegirten Commissarien einen schriftlichen Revers einreichen sollten, daß sie sich bescheiden und friedsam betragen wollten. Sie hielten nämlich dafür,
daß

1730 daß eben dadurch die freien Vota gesperrt würden, und Niemand den fürstlichen Landtagscommissarien und den neuen Ständen widersprechen dürfte, indem die subdelegirten Commissarien solche Contradictionen für friedlose Handlungen auslegen und solche Comparenten von dem Landtage entfernen würden. So erachteten sie es auch den ständischen Gerechtsamen nachtheilig zu seyn, daß der Gebrauch der Kaiserlichen Salvogarde auf Requisition der Stände nur bloß auf die Handhabung guter Justiz bei dem Hofgerichte eingeschränkt worden, da doch die Salvogarde zur Manutenez der Stände und ihrer Freiheiten eingeführt war. Auch dünkte es ihnen hart zu seyn, daß der vormalige Administrator von Appel allein von der Amnestie ausgeschlossen bleiben sollte, da er doch nichts mehr begangen, wie Rudolf von Rheden (t) und andere
Keni.

(t) Diese Behauptung ist wohl nicht so ganz richtig, weil von Appel Chef der geheimen Commission war, und die ganze Revolte von Anfang an dirigirt hatte. Dagegen war Rudolf von Rheden nur ein Mitglied dieser Commission. Die Acten bewähren es auch, daß letzterer vorzüglich das Betragen der Communitäten gemisbilliget, ihre Versammlungen in Leer vermieden, und vielen Unfug durch sein Ansehen vermieden hat. Er war der älteste ordinaire Deputirte des dritten Standes, welche Stelle er 28 Jahre bekleidet hatte; und dann war er ein sehr reicher Mann. Beides verschaffte ihm vielen Einfluß auf den dritten Stand. Landschaftl. Acten. Die Kaiserl. subdelegirte Commission wollte nun eifrig die Inquisition wider von Appel durchsetzen. Er fand aber nicht gerathen, sich zu stellen, und so blieben die entworfenen 949 Specialartikel, wo von der letztere lautete: Ob er nicht solchergestalt bekennen müßte, daß er als ein offener vorsehlicher Rebelle seine Ehre, Würden, Dienste, Freiheiten

Renitenten. Diese und andere Bedenklichkeiten¹⁷³⁰ mehr, hatten die geheime Commission und die Stadt Emden bei der Kaiserlichen Resolution vom 31 August 1730. Unter dem 4 Decemb. kam der Agent Gräve Namens der Stände und der Stadt Emden mit einer neuen Vorstellung bei dem Reichshofrath ein. Hierin führte er weitläufig die Gründe aus warum sich seine Mandanten bei dem vorgedachten Kaiserlichen Bescheide nicht beruhigen könnten, und suchte die Abstellung der angeführten Beschwerden nach (u).

§. 5.

Die Stadt Emden theilte den Generalstaaten ihre Beschwerden wider den Kaiserlichen Bescheid vom 31 August mit, und bat um die staatliche Unterstützung. Die Generalstaaten waren über diesen Bescheid sehr aufgebracht. Sie fanden denselben so wenig ihrer Erwartung entsprechend, als der einmal verliehenen Amnestie und der Kaiserl. Resolution vom 12 Sept. 1729 übereinstimmend. Nach genommener Rücksprache mit dem Kaiserl. Minister/ Fonseca und mit den Gesandten der Kronen Frankreich und England hatten sie den Emdern zu einer unbedingten Submission angerathen, und ihnen dann, nach der Kaiserlichen Ministerialaussprechung, die gänzliche Entlassung aller Strafen und die Aufrechthaltung der Verträge und der Privilegien

heiten auch Leib und Leben verwürket habe? unbeantwortet. Neg. Acten.

(u) Ist besonders abgedruckt. In Sr. Kais. Majest. all. Vorstellung ad elem. Res. Caes. d. 31 Aug. 1730 mit Bitte um Abstellung der darin enthaltenen Gravamina.

1730 gien des Landes und der Stadt versprochen. Dagegen fanden sie nun wieder in dem Kaiserlichen Bescheide lauter Winkelzüge vor, um den Emdern und ihren Adhären ten den Effect der Amnestie zu benehmen. Nach der eingereichten Submission — so dachten die Generalstaaten — müßten gleich alle verfügte Strafen der Renitenten, zufolge der Kaiserlichen Amnestie aufhören. So müßten vorzüglich die Dänen wieder abziehen, den Emdern müßten ihre Herrlichkeiten zurückgegeben werden, und das provisorische Collegium in Aurich müßte wieder aufgehoben werden. Schon ein ganzes Jahr war nach der Submission verstrichen, und noch war bei diesen und allen übrigen Puncten keine Aenderung getroffen. Sie, die Generalstaaten, hielten es zwar billig, daß die Eingefessenen, welche durch die Landestroublen gelitten, entschädiget werden müßten, nur fanden sie das willkührliche Verfahren der subdelegirten Commission ungerecht und der gnädigen Intention des Kaisers nicht angemessen. Nach diesem tumultuarischen Verfahren, war auch nach der Submission Niemand bei seinen Gütern gesichert, und die Emden sowohl, als die übrigen schon ausgefogene Renitenten müßten zuletzt nothwendig gänzlich ruiniret werden. Auch waren sie der Meinung, daß bei der Indemnificationscasse, die Wirkung der Amnestie in der Art eintreten müßte, daß wenn die Beschädigungen genau untersucht, und dann moderiret worden, nicht die einzelnen Eingefessenen, sondern die Landescasse die Entschädigungen zu übernehmen habe. So dachten die Generalstaaten über den jüngsten Kaiserlichen Bescheid bei dem Vortrag in ihrer Versammlung vom 11 Decemb. Sie fanden hierauf für gut, ihrem in Wien stehenden Envoye Hamel Brüninrs aufzugeben,

ben, den Kaiser zu ersuchen, die Pönaldecree, die ¹⁷³⁰ so wenig mit den Landesverträgen, als mit der verliehenen Amnestie übereinstimmten, einzuziehen, und solche Verfügungen zu treffen, daß der Kaiserl. allergnädigste Wille durch die subdelegirte Commission nicht vereitelt, sondern vielmehr nach der verliehenen Amnestie und der ihnen, den Generalstaaten, gethanen Versicherung gemäß, die Herstellung der Ruhe in Ostfriesland bewürket werden mögte. Von dieser ihrer Resolution gaben sie auch dem Kaiserlichen Plenipotentiaris, dem Grafen von Zinzendorf, den französischen und englischen Gesandten, dem Marquis von Fenelon, und dem Grafen von Chesterfield, wie auch unmittelbar den französischen und englischen Höfen Nachricht, und suchten deren Unterstützung bei dem Wiener Hof nach (v). So sehr ließen sich die Generalstaaten die ostfriesischen Streitigkeiten angelegen seyn.

§. 6.

Aus den Friedenshandlungen zu Soissons entsprang der Sevillische Tractat, und hieraus wieder der Wiener Tractat zwischen dem Kaiser und dem König von England. Dieses am 16 März 1731 in Wien abgeschlossene Bündniß hatte wiederum auf die ostfriesischen Angelegenheiten, wie der Leser sogleich bemerken wird, einen starken Einfluß. Zwar dachten die Generalstaaten mit den Wiener und Londoner Höfen einstimmand, indessen nahmen sie noch Anstand, förmlich mit in dieses Bündniß zu treten (w). Um sie dazu zu bewegen, nahm der Kaiser

(v) Resol. haar. Hoogm. vom 11 Decbr. 1730 in den Landschaftl. Acten.

(w) Wagenaer T. 19. B. 73. p. 26.

1731 Kaiser die von dem holländischen Envoyé Bruining eingereichte Note günstig auf, und stellte am 16 Merz eine Declaration folgendes Inhalts aus:

„Da die Herren Generalstaaten so oft zu erkennen gegeben, daß ihnen an Herstellung der Ruhe in Ostfriesland viel gelegen sey; sie aber nie gesonnen gewesen, der Dependenz dieser Provinz unter dem Kaiser und dem Reiche auf irgend eine Art Abbruch zu thun: So hat es Ihrer Kaiserlichen Majestät beliebt, denen Generalstaaten eine neue Probe zu geben, ihnen, so weit es die Gerechtigkeit verstaten mag, zu gefallen zu leben, Ihnen Ihre wahrhafte Meinung über diese Sache zu erklären, und ihnen solchergestalt die Furcht, worin sie zu schweben scheinen, zu benehmen. In dieser Hinsicht hat man kein Bedenken getragen, ihnen von Seiten Ihre Kaiserl. Majestät durch gegenwärtige Acte zu declariren, daß Ihre Meinung jederzeit gewesen und noch sey, daß die der Stadt Emden und ihren Adhärenenten verliehene Amn. sie von der Wirkung seyn solle, daß alle Beschwerden schleunig untersucht, und nach den Accorden, Conventionen und Decisionen, welche das besondere Recht der Provinz Ostfriesland ausmachen, entschieden werden sollen. Hierunter wollen aber Sr. Kais. Majest. solche Conventionen nicht begriffen haben, welche durch ihre hohe Verfahren cassirt worden, oder die den Rechten des Kaisers und des Reiches zuwider laufen. Ferner sollen die Emden wieder zu den ständischen Versammlungen zugelassen werden, auch sollen die Streitigkeiten über die von den Renitenten zu leistende Indemnificationen, gütlich beigelegt werden. Endlich wollen Sr. Kaiserl. Majestät die Generalstaaten

„ten wegen der von Emden und den Ständen in 1728 31
 „Holland aufgenommenen Gelder sicher stellen“ (x).

§. 7.

Wie der Fürst vernahm, daß der Kaiser eine solche Declaration den Generalstaaten ertheilen lassen, ließ er unter dem 19 Jun. ein Protest der Reichsversammlung in Regensburg einreichen. Die wesentlichsten Stellen dieses fürstlichen Schreibens sind folgende: „Als unsere in verstockter Widerspenstigkeit
 „verharrende Stadt Emden und deren Anhang sich
 „schänderweise einer hiebeigehender Kaiserlichen Declaration berühren; — So haben wir nicht unterlassen können, denen Herren ic. hievon ungesäumte
 „Nachricht zu ertheilen, und sie angelegentlich zu ersuchen, zu vermitteln, daß gegenwärtiges und unser voriges Schreiben (y) nunmehr durch Reichsherkömlliche
 „Dictatur bei der Reichsversammlung zu legaler
 „Notiz, sodann zu schleunigster Proposition und
 „Deliberation gelange, sondern auch es in den
 „Weg zu richten, daß dem wegen des Wiener Tractats erfordernten Reichsgutachten vom gesammten
 „Reich wegen eine bewegliche Intercession ohnmaßgeblich beigefüget, und Sr. Kaiserl. Majestät geziemend ersuchet werden möge, 1) die in meris
 „executivis beruhende ostfriesische Justizsache in dem
 „graden Weg derselben verbleiben, und zu endlicher

Ff 2

„Voll

(x) Die ganze Kais. Declaration ist vollständig abgedruckt in der europäischen Zama 335 Theil p. 894 - 897 und bei Roussel T. 6. p. 30 - 33.

(y) Vom 1 Aug. 1730 worin der Fürst sich über die staatliche Einmischung in die ostfriesischen Angelegenheiten beschweret hatte. Dieses Schreiben ist besonders abgedruckt.

1731, „Vollstreckung bringen zu lassen; 2) dem Staat von
 „Holland auf keine Weise einzuräumen, sich der
 „Stadt Emden und derselben Anhang heimlich oder
 „öffentlich anzunehmen, 3) vielweniger solchen Leu-
 „ten eine Amnestie angedeihen zu lassen, die sich
 „allen Kaiserlichen Iudicatis widersetzen, die gehei-
 „ligte Kaiserl. Majestät mit ruchloser Frechheit ge-
 „lästert; Uns, ihrem Landesfürsten, unsere Räte
 „und getreue Unterthanen geschändet, geschmähet,
 „vergewaltiget, im Lande dominiret, geraubet, ge-
 „plündert, und Mord und Todschlag grausamlich
 „verübet haben; 4) am allerwenigsten aber solchen
 „Verächtern des Kaisers und des Reichs Hoheit zu
 „Liebe zu verhängen, daß die den Aufrührern mit
 „Recht zuerkannte Ersezung des durch ihre Rebellion
 „verursachten Schadens einigermaßen aufgehalten,
 „und 5) endlich denen aufferhalb des Reichs subsi-
 „stirenden Kaiserl. Ministern nicht weiter gestattet
 „werden möge, über die ostfriesische Landesangele-
 „genheiten, solche vermöge der Reichsgesetze ohne-
 „dem unstatthafte und unbündige Handlung zu
 „pflegen“ — (z).

§. 8.¹

Daß diese fürstliche Protestation keinen Erfolg
 gehabt habe, bewähret die Kaiserliche Resolution
 vom 22sten Aug. So lautet sie: „Ihro Kaiserliche
 „Majestät haben des Reichshofraths Gutachten al-
 „lergnädigst approbiret. Diesemnach wollen Ihre
 „Kaiserl. Majestät nochmals allergnädigst wieder-
 „holen haben, 1) daß zu Folge der der Stadt Emden
 „und ihrer Adhärenten allermitdest ertheilten Amne-
 „stie

(z) Fürstl. Schreiben an die Reichsversammlung zu
 Regensburg von 1731. Ist besonders abgedruckt.

„sie mit aller Bestrafung ihres vorigen Reatus 1731
 „stille gestanden, folglich keine Strafe exequiret son-
 „dern auch 2) von der Kaiserlichen Commission eine
 „genaue Specification der seit dem 3 May 1729
 „eingezogenen Geldstrafen eingeschicket, und solche
 „denjenigen, welche damit beleet worden, restituirt;
 „wie nicht weniger 3) die confiscirt oder sequestrirte
 „unbewegliche Güter und Capitalien, in specie der
 „Emder Herrlichkeiten, jedoch salvo iure hypothecae
 „ratione indemnisationis, alsogleich denen vorigen
 „Besitzern wiederum zurückgegeben werden sollen.
 „4) Soll überhaupt alles, was ex causa Indemni-
 „sationis eingegangen, von dem künftig zu determi-
 „nirenden Indemnisationsquanto abgezogen werden.
 „5) Sollen Emder und die ihr anhangende Land-
 „stände zu den Landtagen dem alten Gebrauch nach
 „zugelassen werden, wenn sie nur zu den gemeinen
 „Landeslasten nach der vor der letzten Unruhe in
 „Observanz gewesenen Proportion concurriren. Es
 „soll also Jedermann, der bei Landtagen zu erschei-
 „nen berechtiget ist, mit gleicher Freiheit, und ohne
 „mehrere Einschränkung für den einen oder den an-
 „dern, dem alten Herkommen nach, sich bei den
 „Landtagen einfinden können. 6) Wegen der In-
 „demnisation soll allhier vor einer Kaiserlichen Hof-
 „commission die Güte versucht werden. Falls die
 „Güte nicht versangen möchte, wollen Ihre Kaiserl.
 „Majestät nach summarischer Vernehmung dasjeni-
 „ge Quantum so die Emder, und die causam com-
 „munem mit ihnen machen, ein vor allemal zu be-
 „zahlen haben werden, aussprechen. Und endlich
 „7) werden die Emder und ihre Adhärenten noch-
 „mals angewiesen, ihre überreichte Gravamina
 „zu ihrem eigenen Besten nicht nur dem Herren
 „Fürsten zu Ostfriesland, sondern auch den Land-
 „stän-

1731. ständen, die mit ihm *causam communem* machen, ohne ferneren Aufenthalt communiciren zu lassen, da mit Sr. Kaiserl. Majest. um so eher im Stande seyn mögen, auch hierüber schleunige Justiz zu administrieren.“ Diese Kaiserliche Resolution wurde der subdelegirten Kaiserlichen Commission mitgetheilet, mit der Auflage sich darnach besonders wegen Restitution der confiscirten und sequestrirten Güter, und Enthaltung von aller ferneren Execution zu achten, und daß solches geschehen, binnen zwei Monaten Parition zu doctiren (a). Da auch der Indemnificationspunct von einer Kaiserlichen Hofcommission ausgemacht werden sollte; so verlangte der Kaiser von den subdelegirten Commissarien einen ungefümmten Bericht von ihrem Verfahren und den angenommenen Grundsätzen bei den Liquidationen und Moderationen (b).

§. 9.

Daß zu folge dieser Kaiserlichen Resolution, nach der verliehenen Amnestie, wider die Reuittenten keine Strafen fernerhin vollzogen, die Sequestration

(a) Sammlung Kaiserl. Patente.

(b) Die subdelegirten Commissarien sandten nicht nur diesen Bericht nach Wien ab, sondern ließen denselben auch abdrucken. Der Titel heißt: Der Kaiserl. Commission subdelegirten Räthe Anzeige, was es mit der denenselben aufgetragenen Untersuchung der bei der vorgewesenen Rebellion verursachten Schäden vor Bewandniß gehabt habe, und welchergestalt dabei verfahren worden. Nebst Widerlegung der dawider ausgestreuten ungegründeten Beschuldigungen. — Sie waren der Parteilichkeit beschuldiget, und verantworteten sich nun öffentlich. Dies war ihre letzte Arbeit, ihr Schwanengesang.

tion der Emden Herrlichkeiten aufgehoben, die Re-1731
 nitenten wieder zu Landtagen zugelassen, und denn
 die Indemnificationspuncte vor eine Kaiserliche Hof-
 commission gezogen werden sollten: dies waren Ar-
 tikel, die dem Fürsten misfallen mußten. Am 6
 Septbr. legte der Canzler Brenneisen den Admini-
 stratoren des Auricher Collegii diese vor einigen Ta-
 gen eingegangene Resolution vor. Er eröffnete ih-
 nen, daß der Fürst wider die darin enthaltenen Gra-
 vatorialpuncte bei dem Reichshofrath nächstens ein-
 kommen würde. Er gab ihnen zu bedenken, ob es
 nicht gerathen sey, daß auch sie Namens der treuge-
 horsamen Stände, in soferne diese dabei mitinteressir-
 ter wären, die benöthigten Remonstrationen unver-
 züglich einreichten? Dieser Vortrag fand bei den
 Administratoren Beifall. So wurde von Seiten
 des Fürsten und der gehorsamen Stände die Aufhe-
 bung dieser letzten Kaiserlichen Resolution durch zwei
 besondere Gravatorialschriften nachgesuchet (c).
 Aber auch die Emden fanden in der Kaiserlichen Re-
 solution noch nicht ihre völlige Beruhigung. Sie
 glaubten, daß nach der Amnestie alles sofort in den
 Stand zurückgesetzt werden müßte, wie es vor der
 Revolution gewesen sey. Daher müßte denn auch vor-
 züglich das Auricher provisorische Administrations-
 collegium wieder aufgehoben, und das Aerarium
 wieder nach Emden verlegt werden. So lange
 dieses nicht geschähe, waren ihre Gegner, die neuen
 oder gehorsamen Stände, Meister der Landesmitteln,
 und dadurch hatten diese die Macht in den Händen,
 sich immer empor zu halten, und die Renitenten zu
 drücken. Solchemnach sagten sie, wäre die Amne-
 stie nur ein Phantom, und ihnen nur dem Namen

Ff 4

nach

(c) Landschaftl. Acten.

1731 nach ohne Wirkung verliehen. Das schlimmste war ihre Besorgniß, daß der Kaiser die staatliche Garantie und die Manutenez der Landesverträge aufheben würde, weil ihnen vorher der Recurs an alle ausländische Mächte, folglich auch an die Generalstaaten untersaget war. Nach ihrer Philosophie folgerten sie, daß der Kaiser diese Resolution nur ertheilen lassen, um Zeit zu gewinnen, die Generalstaaten zur Accession zu dem Wiener Vertrag überzuholen, und dann nach erreichter Absicht, sie und ihre Anhänger wieder treiben zu lassen. Diese ihre Besorgniß theilten sie den Generalstaaten in einem Schreiben vom 30 Oct. mit. Hierin heist es am Schlusse: „Wir ersuchen daher Ew. Hochmögenden demüthigst, endlich uns einmal mit Ihrer thätlicher Hülfe, insonderheit wegen der Restitution des Collegii und anderer specificirter Präliminairpuncte hochgünstig zu assistiren, im Fall aber die thätliche Hülfe wider Vermuthen noch nicht de tempore geachtet werden möchte, zu unserer, und unserer Abhängenten Sicherheit, uns mit einer günstigen Erklärung zu versehen, daß dieselben Dero Garantirecht auf Ostfriesland niemals werden fahren lassen, sondern dasselbe mit aller Kraft, vornemlich in Ansehung der Restitution des Aerarii werththätlich machen, und uns desfalls eine Versicherung zukommen lassen wollen; angesehen die Stadt Emden nun in der äußersten Noth und Gefahr stehet, ihre alte Freiheit im Grunde zu verlieren, ohne zu wissen, ob und woher einige Rettung zu seiner Zeit zu erwarten stehet, damit nicht allhier durch Desperation alles das unterste oben gefehret, und alle desperate Mittel zur Hand genommen werden mögen, welche ferner der Emden Magistrat, ohne eine dergleichen Versicherung

„sicherung, zu hindern, sich nicht im Stande befindet.“ 1732
 Von diesem Schreiben erhielt der Fürst unter der
 Hand eine Abschrift. Diese ließ er dem Kaiser un-
 gesäumt einreichen. In dem beigefügten Berichte
 vom 25. Febr. 1732 drückte sich der Fürst unter
 andern so aus: „Weil auch die Emden in solchem
 „Schreiben sich erfrechet haben, sich in die Ew.
 „Kaiserl. Majestät Erzhaus angehende große Sache
 „wegen Allerhöchst Deroselben pragmatischen Sanction
 „zu mischen, und die Herrn Generalstaaten anzu-
 „reissen, sich in der Accession difficil zu bezeigen: —
 „so überlasse in tiefster Submission Ew. Kaiserliche
 „Majestät erlauchtester Beurtheilung, wie Sie solche
 „Verwegenheit an diesen Leuten strafen wollen? Zum
 „wenigsten ist wohl außer Zweifel, daß diese Leute,
 „als die ärgsten Feinde des Vaterlandes und Störer
 „der gemeinen Ruhe mit denen in den Reichsgesetzen
 „vorgeschriebenen Strafen zu belegen seyen. Warum
 „ich denn allerunterthänigst zu bitten, desto mehr Ur-
 „sache habe, da diese Leute ihr ganzes Inwendige
 „dergestalt entdeckt haben, daß sie auch die Namen
 „der Verstorbenen in der Unterschrift mit gesetzt
 „haben (d). Zum Zeugniß, daß sie und die Jhri-
 „gen den Geist der Widerspenstigkeit bis an den Tod
 „behalten, und mit sich in die Grube nehmen.“ (e)

F f 5 Außer

(d) Das Schreiben war von den Bürgermeistern,
 den Rathsherrn und Secretarien, wie auch von
 den sämtlichen Bierzigern unterzeichnet. Ob
 aber unter den Subscribenten der Name eines Ver-
 storbenen mit gestellet worden, ist mir unbekant.
 Ich sehe auch nicht ab, was den Magistrat dazu
 sollte bewogen haben; denn es relevirte nichts,
 ob ein paar Namen weniger oder mehr darunter
 standen.

(e) Aus dem abgedruckten fürstlichen Bericht, und
 dem beigefügten Emden Schreiben.

458 Zwey und dreißigstes Buch.

1732 Außerdem hatte der Fürst eine Widerlegung der von den Emdern eingegebenen Beschwerden ausarbeiten, und dem Reichshofrath am 18. Febr. überreichen lassen. Dabei hatte er sich ausdrücklich bedungen, daß diese Widerlegung bloß zur Kaiserlichen Information dienen sollte, und er sich dadurch keinesweges des aus den Judicaten erhaltenen Rechts begeben, noch sich mit der ungehorsamen Stadt Emden in weitere Contestation einlassen wollte. „Vielmehr — so lautet das Petikum — ist mein allerunt. Suchen, „die Emdische Scripta, wie vorhin geschehen, von „den Acten zu verwerfen und zu cassiren, sie, die „Emder, nunmehr der ex capite gratiae erkannten „Kaiserl. Amnestie verlustig zu erklären, die in den „Kaiserl. Patenten einverleibten Strafen wider sie „zur Execution zu bringen, es bei den vorigen Decreten und Verordnungen zu lassen, und allergerechtest „zu verfügen, daß ich und mein Land in Ruhe gebracht, und Ew. Kaiserl. Majestät des vielen Solicitirens und Anlaufens überhoben werden mögen. „Ew. Kaiserl. Majestät verreckten daran ein Gott „wohlgefälliges Werk.“ (f)

§. 10.

Der Fürst und die gehorsamen Stände hatten also durch ihre dem Reichshofrath eingereichte Gravatorial-Schris.

(f) Fürstl. Ostfriesische Widerlegung der vermeinten Beschwerden der Stadt Emden, 1732. Diese Deduction enthält mit den Anlagen 140 gedruckte Seiten in Folio. In dieser Deduction suchet vorzüglich der Concipient das emdisehe Hauptfundament, daß durch die Kaiserl. Decrete die Grundfesten der ostfriesischen Landesregierung aufgelöst worden, zu heben, und dagegen zu beweisen, daß die Kaiserl. Decrete auf die ostfriesischen Landesgesetze gegründet seyn.

Schriften die Aufhebung der Kaiserl. Resolution vom 1732
22. August 1731 nachgesuchet, so wie die Emden
die Generalstaaten angetreten hatten, ihnen bei dem
Kaiser eine günstigere Erklärung zu bewirken. Von
beiden Seiten wurde das Ziel ihrer Wünsche nicht
erreicht. Auf die Gravatorial-Schriften des Für-
sten und der gehorsamen Stände scheint blos ein un-
bedeutendes ponatur ad acta erfolgt zu seyn; wenig-
stens sind ich nirgends, daß etwas darauf verfügt
ist. Dagegen nahmen sich die Generalstaaten der
Emden, und deren Abhängenten wieder an, und wirk-
ten eine nochmalige Kaiserl. Declaration aus. Die
in dem Haag anwesenden Grafen von Sinzendorf
und Chesterfield suchten in dem Anfang dieses Jahres,
die Generalstaaten zu dem Beitritt der Wiener Tracta-
ten zu bewegen. Endlich wurden alle Schwierig-
keiten gehoben, und die Beitrittsacte wurde am
20. Febr. unterschrieben. Vor der Unterschrift über-
reichte der Graf von Sinzendorf den Generalstaaten
die Kaiserl. Declaration über die ostfriesischen Ange-
legenheiten, die ebenfalls ein Gegenstand der neuen
Verhandlungen in dem Haag gewesen waren. Dar-
nach sollten alle wegen der Reuizenz decretirten Stra-
fen den Emdern und ihren Abhängenten erlassen wer-
den. Die sequestrirten Herrlichkeiten und unbeweg-
liche Güter anderer Privatpersonen, und die confis-
cirte Capitalien sollten den Eigenthümern wieder
zurückgegeben werden. Ueber die eingebrachten Be-
schwerden der Emden und ihrer Anhänger, sollten
der Fürst und die gehorsamen Stände sich binnen
zwey Monaten verantworten; worauf denn der Be-
scheid nach Anlehnung der vorigen Accorde, Con-
ventionen und Decisionen, so ferne sie der Oberbotmäßige-
keit des Kaisers und der Reichs-Jurisdiction nicht
widersprächen, erfolgen sollte. Um wegen dieser
letzten

1732² letzten Clausel allen Mißdeutungen auszuweichen, so erklärte sich der Kaiser, daß er schon zufrieden wäre, wenn nur die Reichs-Jurisdiction vor allem Präjudiz gesichert würde, indem es keinesweges seine Absicht wäre, die zwischen dem Fürsten und den Ständen freywillig eingegangene Verträge zu vernichten. Ferner sollten die Emden und ihre Adhärenten wieder zu den Landtagen zugelassen werden. Der Indemnifications-Punct sollte in der Güte verabnet, und in deren Entstehung nach Billigkeit bestimmt werden. Nach Entrichtung dieses ausgemittelten Quanti, wovon die vorhin abgepreßten Summen abgezogen werden könnten, sollten die Emden und ihre Adhärenten vor aller Ansprache wegen der Schäden gesichert seyn. Wegen der staatlichen Garnison in Emden und Leerort und der holländischen Anlehen erneuerte der Kaiser seine vorige Declarationen (g).

§. II.

Diese Kaiserl. Erklärung enthielt eigentlich nichts neues. Sie war fast eine wörtliche Wiederholung der jüngsten Resolutionen. Nur hatten die Emden und die alten Stände dadurch die beruhigende Versicherung, daß der Kaiser die Landesverträge nicht aufheben wollte. Dies war eben ihre größte Beforgniß von jeher gewesen, daher waren sie in allen ihren Schriften von dem Hauptsatz nicht abgegangen: in Ostfriesland findet eine Accordenmäßige, nicht aber Reichsconstitutionsmäßige Regierung statt. Dies war der Satz, von dem sie ausgegangen waren, und den sie immer verfolgten. Von nun an lebten sie auch in der Hoffnung, daß der Kaiser seine von 1721 an erlassene Decrete und Resolutionen, so

(g) Roussel T. 6. p. 463—471.

ferne solche mit der Landesverfassung und mit den ¹⁷³² Verträgen in Widerspruch standen, wieder einziehen würde, und sie den völligen Effect der ihnen versprochenen Amnestie nächstens einräumten würden. Diese ihre Hoffnung schien um so viel gegründeter zu seyn, weil sie der subdelegirten Commissarien, die sie so oft perhorrescirt hatten, los wurden, und die ganze Kaiserliche Commission aufhörte. Hiermit hatte es folgende Bewandniß. Nach der Kaiserlichen Resolution vom 22. August 1731 sollten keine Executionen wider die Emden und die übrigen Renitenten weiter vorgenommen, und dagegen die confiscirten und sequestrirten Güter den Eigenthümern wieder zugestellet werden. Der noch streitige Indemnifications-Punct sollte vor eine Kaiserliche Hofcommission gezogen werden, und der Fürst sollte sich auf die wider ihn eingereichten Gravamina in Wien einlassen, und dort den Rechtspruch erwarten. Den subdelegirten Commissarien blieb also vor der Hand nichts mehr übrig. Ihre Inactivität schien die natürliche Folge davon zu seyn. Dieses veranlaßte den König von Pohlen, den Hofrath von Berger schleunig zurück zu rufen. In dem Rapell vom 17. Decemb. 1731 heißt es: „Nachdem in den euch aufgetragenen „ostpreussischen Angelegenheiten wenig fruchtbarliches „weiter auszurichten ist, auch ohne dies durch die „vorsiehnde Hofcommission die Sache in einen ganz „andern Stand zu kommen scheint: so begehren Wir „hitemit gnädigst, ihr wollet sogleich, nach Erhaltung „dieses, eure Rückreise antreten, und den Secretair „und Canzelisten, wie auch sämmtliche Acten mit- „bringen.“ (h) Die Kaiserliche Resolution vom 22. August war vielleicht nur der Vorwand zur schleunigen Zurückberufung des chursächsischen subdelegir-

(h) Regierungs-Acten.

1732belegirten Commissarii von Berger. Die erste Ursache dieser ohne Vorbewußt des Kaisers geschehenen Avocation mag aber wohl in dem damaligen Mißverständnis der Dresdner und Wiener Höfe über die pragmatische Sanction zu suchen seyn.

S. 12.

Ganz unerwartet war dem Fürsten der Kapell des Hofraths von Berger. Er ließ in einem durch einen Courier abgesandten Schreiben dem Reichshofrath anzeigen, daß zu seiner größten Bestürzung der König von Pohlen seinen subdelegirten Commissarium zurückberufen habe. Er bat inständigst den König zu vermögen, sich der übernommenen Commission, nach wie vor, zu unterziehen, und solche bis zur völligen Endigung des Geschäftes fortzusetzen. Auch darum ließ er den Mitcommissarium, den Herzog Ludwig Rudolph (i) von Braunschweig-Wolfenbüttel ersuchen. Ferner wandte er sich nicht nur unmittelbar an den König von Pohlen, sondern ließ auch besondere Schreiben an den sächsischen Canzler von Büchau, und an die geheimen Rätthe von Bersdorf, von Zech, von Büchau den jüngern und von Leß abgehen, um sein bei dem Könige angebrachtes Gesuch, nach ihren Kräften, zu unterstützen. Dann brachte er bei der Kaiserin Elisabeth Christine seinen Glückwunsch zu dem angetretenen neuen Jahre an, und suchte bei der Gelegenheit ihr vielvermögendes Vorwort bei dem Kaiser, zur Aufrechthaltung der Commission, nach. Endlich reiste er selbst nach Braunschweig, um den Herzog bei seinen guten Gesinnungen

(i) Nach Absterben des Herzogs August Wilhelm (23. März 1731.) hatte der Kaiser jüngst auf den nun regierenden Herzog Ludwig Rudolph die Commission transcribiren lassen. Kaiserl. Patente.

sinnungen zu erhalten, und den Kaiser zur Fort-¹⁷³²setzung der Commission zu bewegen. Seinen Wunsch glaubte er um so viel eher erfüllet zu sehen, weil der Kaiser bekanntermaßen ein Schwiegersohn des Herzogs war. Alles hieng indessen von dem Könige von Pohlen ab. Am 22. Jan. antwortete der König aus Dresden. „Daferne die Umstände wegen der „Hofcommission oder sonst sich ändern, und durch „Unsern Subdelegirten einiger Nutzen geschaffet, folglich die Sache mit Dignität von Uns und des Herzogs von Braunschweig - Wolfenbüttel lbd. fortgesetzt und beendiget werden kann: so werden Wir „Ew. lbd. auch noch weiter zu assistiren Uns nicht „entbrechen.“ Aus dieser Antwort konnte der Fürst schon schließen, daß der König bei seinem Vorsatz beharren wollte. In der Mitte des Monats März mußte der Hofrath von Berger seine Rückreise antreten. Ihm folgten einige Monate nachher der noch zurückgebliebene Secretair, der Canzellist und die Commissionsacten (k).

§. 13.

Raum war der Hofrath von Berger abgereiset: so starb plötzlich am 8. April an einem Schlagfluß der braunschweigische subdelegirte Commissarius, der geheime Justizrath von Röber (l). Dieser Verlust war

(k) Regierungs-Acten.

(l) Er war zu Glogau am 22. Novemb. 1662 geboren. Seit 1694 stand er in Braunschweigischen Diensten. Von 1724 an bis an sein Absterben, hatte er das Geschäfte der subdelegirten Commission in Auriach wahrgenommen. Hier hatte er mit seiner Frau, Auguste Christine Müller, seine eigene Deconomie. Eine kurze Biographie von ihm und sein sauber gestochenes Bildniß trifft man in Memoria

1732 war dem Fürsten und den gehorsamen Ständen sehr empfindlich. Denn nun trat die Besorgniß ein, daß alle Arbeiten vergeblich angewendet, und die Kaiserl. Decrete wirklos bleiben würden, wenn die Commis- sion nicht wieder erneuert werden sollte (m). Noch an demselben Tage des Absterbens sandte der Fürst eine

ria viri illustris Joh. Joachimi de Roerber (Helm- stadi, 1732.) an. Hierin haben 16 Braunschwei- gische Dichter seinen nachgelassenen Ruhm besun- gen. In den hamburgischen Berichten von gelehr- ten Sachen auf das Jahr 1732 findet man auf die in der Auricher Kirche begrabenen subdelegirten Commissarien, den Vice-Canzler Ritter und den geheimen Justizrath von Röber eine artige Grab- schrift, die sich so anhebt:

Duumviri
ambo
ad unum huc Scopum missi
nempe
turbulentae Frisiae pacem
reddituri
ambo maximas experti turbas
Frisisque perennem, at mundanam quietem conciliaturi,
pace nondum confirmata,
ipfi quietis aeternae, coelestisque participes
hoc tumulo conditi
iacent
A m b o.

(m) Diese Besorgniß bewog den Hofprediger Bertram, drei Predigten über die Sünde des Aufruhrs zu halten, und sie durch den Druck allgemein zu machen (1733). Seine Motiven waren wohl nicht alle zur rechten Zeit angebracht, wie die Keniteng so tiefe Wurzeln gefasset hatte. So sagt er unter andern: Es ist tausendmal besser, wenn auch alle Mittel in der Welt abgeschnitten sind, zu eurem Recht zu kommen, eure gute Sache Gott zu befeh- len, und dessen Hülfe in christlicher Gedult zu er- warten, als euch den mörderischen Klauen des Satans

eine Estaffette nach Braunschweig ab, und ließ den 1732 Herzog ersuchen, einen andern Subdelegirten zu ernennen, und schleunig abzuschicken, „um — wie es in dem fürstlichen Schreiben heißt — unserer ungehorsamen Stadt Emden, die sich sonder Zweifel über diesen Todesfall ungemein freuen wird, die Gedanken zu benehmen, daß die Commission völlig aufgehoben worden.“ Der Herzog erwiederte unter dem 16. April, daß er bereits einen subdelegirten Commissarium ernannt habe, solchen aber noch nicht abschicken könne, weil erst von dem Kaiser die Commission redintegriret werden müßte, indem ein einseitiger Subdelegatus wenig ausrichten möchte. Zu dem Ende wollte er nach Wien berichten. Der Fürst ließ nun zwar sein voriges Gesuch wiederholen, und führte dabei aus, daß die Redintegration unfehlbar beschleuniget werden würde, wenn nur erst ein subdelegirter Commissarius wieder anwesend wäre, und das Geschäfte im Gang erhalten würde. Der Herzog ließ es aber bei der einmal gefassten Resolution bewenden. Wie nun der Kaiser aller von dem Fürsten angewandten Bemühungen ohnerachtet, nicht gut fand, die Commission zu erneuern, so hörte sie hiemit auf (n). Dies war das Ende der Kaiserl. Commission, die so sehr viel gearbeitet, so viel geschrieben (o), dem Lande etliche Tonne Goldes gekostet, und zuletzt doch nichts ausgerichtet hatte.

Satans Preis zu geben. Besser und sicher ist es zu leiden, und Gott die Sache zu befehlen, als sich mit den Aufrührern zu vermengen. Befehl dem Herrn deine Wege etc. p. 88.

(n) Regieruns-Akten.

(o) Die zurückgebliebenen Kaiserl. Commissionsacten der Braunschweigischen Commissarien enthalten 30 General- und 144 Special-Volumina.

Vierter Abschnitt.

- §. 1. Der König von Preußen erhält auf die ihm Reichs-
 constitutionsmäßig verliehene Expectanz eine eventuelle Be-
 lehnungs-Urkunde auf Ostfriesland von dem Kaiser, und
 nimmt nun den Titel und das Wappen von Ostfriesland an.
 §. 2. Hierwider läßt der Fürst protestiren. §. 3. Der Erb-
 prinz, Carl Edzard, verlobet sich mit der Prinzessin, Sophie
 Wilhelmine von Brandenburg-Bayreuth. §. 4. Die
 Stände setzen 20000 Rthlr. zu einem Hochzeit-Gehent aus.
 §. 5. Die Vermählung wird in Serüm vollzogen. §. 6. Der
 Fürst läßt bei den lutherischen Gemeinen ein neues Gesangs-
 buch einführen. §. 7. Läßt ein Gutachten über die projectirte
 Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen ausarbeiten.
 §. 8. Verordnet Jubelfeste wegen der Reformation und der zu
 Quasburg übergebenen Confession. §. 9. Hieraus entsethet ein
 heftiger Streit, ob zuerst in Ostfriesland die lutherische oder
 reformirte Religion eingeführt ist. §. 10. Einige lutherische
 Geistlichen treten zur reformirten Religion über. Dies ver-
 anlaßet Streitschriften zwischen reformirten und lutherischen
 Theologen. §. 11. Kömeling, ein Schwärmer, wird aus
 Ostfriesland verbannet. §. 12. Die durch die Wasserfluthen
 verarmten reformirten Prediger erhalten reiche Unterstützungen
 aus den Niederlanden. §. 13. Der Mangel an Theologen
 veranlaßet, daß Layen und Handwerker zum Predigerdienste
 gelangen. §. 14. Der Prediger Schneider stiftet das Eience
 Waisenhaus. §. 15. Der Fürst Georg Albrecht stirbt.
 §. 16. Sein Character. §. 17. Kurze Biographie seiner Ge-
 mahlin, der verwittweten Fürstin Sophie Caroline.

§. I.

1732 Kaiser Leopold hatte 1694 dem Churhause Branden-
 burg die Anwartschaft auf Ostfriesland verliehen.
 Diese Anwartschaft hatte durch die nachher erfolgte
 Genehmigung der Churfürsten die Reichs-constitution-
 smäßige Gültigkeit erlangt, und war 1706 und
 1715 von den Kaisern Joseph und Carl VI. bestäti-
 get und erneuert. Das gute Vernehmen, welches
 zwischen dem Könige Friedrich Wilhelm I. von
 Preußen und dem Kaiser Carl VI. herrschte, und welches
 noch mehr durch den Grafen von Seckendorf befesti-
 get wurde, veranlaßte am 31. Jul. 1732 eine per-
 sönliche Zusammenkunft des Kaisers, der Kaiserin
 und